Verordnung

zur Änderung der Verordnung

der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

vom 23. Juli 1991

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03. August 1991, ber. Nr. 16 vom 17. August 1991 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. III 9240-1), und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBI. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:
- a) die Stadt Amberg
- b) aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach die Ortsteile Engelsdorf, Gärmersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmersbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmersbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht.
- (3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzlricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchsstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile sowie der im Landkreis Amberg-Sulzbach liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

a) einem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: 3,00 €
 b) einem Mindestfahrpreis in Höhe von: 3,20 €

(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €)

c) einem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2 in Höhe von: 2,00 €

d) einem **Wartezeitpreis** nach § 2 Abs. 3 in Höhe von: 0,20 € je 24,0 Sek. bzw. 30,00 € je Std.

e) Zuschlägen nach § 2 Abs. 4

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

a) Anfahrt in Tarifzone I: frei
b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei
c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II: 2,00 €

(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m)

d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I:
e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:
frei
2,00 €

(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m)

f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:

(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m)

-im Bereich der Tarifzone II: 2,00 € -im Bereich der Tarifzone I: 2,00 €

- (3) Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsoder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sekunden bzw. 30,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.
- (4) Zuschläge werden erhoben für:

a) Gepäck:

-üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück: 1,00 €

-üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie

Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen: frei

b) Tiere:

-jedes frei transportierte Tier: 1,00 € -jeder Käfig oder Transportbehälter: 0,50 €

-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose

unentbehrlich sind: frei

c) Rollstuhltaxi:

-Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge

mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe): 10,00 €

d) Anfahrt:

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr "frei", sondern es ist für die Anfahrt ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € zu erheben.

e) Der Maximalbetrag für die Zuschläge beträgt für ein

-normales Taxi: 8,00 €
-Rollstuhltaxi: 18,00 €

- (5) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).
- (6) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten, in der Tarifzone II ein Entgelt in Höhe von 8,00 €.
- (7) Das Zurückschalten aus der Stellung "KASSE" in die Stellung "FREI" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung "BESETZT" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die ge-samte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter An-gabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahr-zeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen.
- (5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen oder Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,
- 2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,
- 3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraft-droschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 07.10.1986 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 20 vom 18.10.1986) außer Kraft.
- * Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.

Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Abgrenzung der Tarifzonen

Die Tarifzone I wird räumlich wie folgt von der Tarifzone II abgegrenzt:

Bayreuther Straße Einmündung Hirschauer Straße

Sulzbacher Straße Einmündung Gümbelstraße

Eglseer Straße Einmündung Erzbergweg

Frühlingsstraße Ortstafel

Katharinenfriedhofstraße Einmündung Nürnberger Straße

Nürnberger Straße Einmündung Katharinenfriedhofstraße

Fuggerstraße Überführung B 299

Ammerthaler Weg bis B 299

Gerberstraße Ortstafel

Haager Weg Einmündung Von-Scheffel-Straße

Von-Kleist-Straße Einmündung Von-Scheffel-Straße

Kennedystraße Einmündung Stauffenbergstraße

Köferinger Straße Ortstafel

Werner-von-Siemens-Straße Einmündung Ohmstraße

Drahthammerstraße Ortstafel
Kümmersbrucker Straße Ortstafel

der gesamte Bergsteig

Regensburger Straße Einmündung Leopoldstraße

Mosacherweg Kreuzung AM 30

Krumbacher Straße Einmündung Karl-Bauer-Straße

Äußere Raigeringer Straße Einmündung Helmbergerstraße

Aschacher Weg Einmündung Triftweg

Langangerweg Ortstafel

Ahnherrnstraße Einmündung Schachtmeisterstraße

Markscheiderstraße Einmündung Schachtmeisterstraße

| Lfd. Nr. am | Ändernde VO vom | genehmigt mit RS vom | Amtsblatt Nr. vom | geänderte- Paragraphen | Art der Änderung | in Kraft- getreten |
|-------------------|--------------------|-------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | 01. Dez. 1993 | genehmi- gungsfrei | 25 vom 18.12.1993 | § 2 Abs. 1 Buchst. a) § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 | Änderung | 29.12.1993 |
| | | | | Satz 1 § 2 Abs. 4 Buchst. c) § 2 Abs. 5 | neu | |
| 2 | 30.11.1999 | | 25 vom 18.12.1999 | § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 c) § 2 Abs. 9 | Änderung Änderung gestrichen neu | 29.12.1999 |
| 3 | 03.04.2001 | | 09 vom 05.05.2001, ber. 10 vom 19.05.2001 | § 2 | Änderung | 07.05.2001 |
| 4 | 31.07.2008 | | 20 vom 14.08.2008 | § 2 | Änderungen | 01.09.2012 |
| 5 | 31.07.2012 | | 16 vom 17.08.2012 | § 2 | Änderungen | 01.09.2012 |
| 6 | 20.04.2015 | | 9 vom 30.04.2015 | § 2 | Änderungen | 01.05.2015 |
| 7 | 16.04.2018 | | 9 vom 04.05.2018 | § 2 | Änderungen | 05.05.2018 |
| 8 | 28.09.2020 | | 19 vom 02.10.2020 | § 2 | Änderungen | 05.10.2020 |